

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der Messbarkeit der Effektivität der gesetzten Maßnahmen
- Verringerung der Aufwandes für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung
- Etablierung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Nachweise (Compliance-Package)
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Einbindung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in IT-Systeme von Verpflichteten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Kosten für die technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843 betragen 387.818 Euro und die Kosten für die technische Umsetzung des Ausbaus des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente (Compliance-Package) betragen rund 572.760 Euro. Die Kosten wurden auf der Grundlage des Begutachtungsentwurfes von der Statistik Austria und der BRZ GmbH geschätzt und sind für die einbringende Stelle der Gründe und der Höhe nach plausibel. Die dem Grunde nach absehbare Erhöhung der Betriebskosten, kann derzeit noch nicht zahlenmäßig abgeschätzt werden.

Die Kosten für die Umsetzung des Compliance-Package sollen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen über die Nutzungsentgelte für die Einsicht in Compliance-Packages wieder ausgeglichen werden. Die Kosten hierfür sollen in einer Novelle der WiEReG NutzungsentgelteV festgelegt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Novelle dargestellt werden. Da aufgrund der neuen Funktionalitäten des Registers und der zukünftigen Möglichkeiten zum Abruf von Auszügen über einen Webservice des Unternehmensserviceportals mit einer stark steigenden Nutzung gerechnet werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kosten der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 über Nutzungsentgelte ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2019 erfolgt die Bedeckung der in diesem Jahr anfallenden Auszahlungen von 387.818 Euro im Rahmen des Budgetvollzugs aus dem Detailbudget 15.01.01.

Für das Jahr 2020 sind die Auszahlungen von 572.760 Euro im Bundesfinanzrahmengesetz berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2019	2020	2021	2022	2023
----------------------	------	------	------	------	------

Technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843	387.818	0	0	0	0
Technische Umsetzung des Compliance-Package	0	572.760	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 184.000,- pro Jahr verursacht.

Als Teil der Umsetzung der von der Richtlinie erforderten Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird eine Verpflichtung zur jährlichen Bestätigung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt. Da das Meldeformular bereits mit den zuletzt gemeldeten Daten vorbefüllt wird, ist mit nur mit einem geringen zusätzlichen Aufwand für das Einloggen, die Kontrolle der Daten und das Absenden des Meldeformulars zu rechnen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG in Bezug auf die Änderung im Kontenregister- und Konteneinschugesetzes.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 erfordert eine Reihe von Änderungen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2018, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2018 und dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer hat sich im Laufe des Jahres 2018 bereits als eine der wesentlichen Auskunftquellen in diesem Bereich etabliert. Durch aussagekräftige Auszüge aus dem Register können sich die Verpflichteten einen ersten Überblick über die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden verschaffen. Mit vollständigen erweiterten Auszügen können diese auch die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden überprüfen und so ihre diesbezüglichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfüllen.

Sofern kein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt müssen die Verpflichteten die wirtschaftlichen Eigentümer anhand von Dokumenten und Nachweisen überprüfen. Die Übermittlung dieser Dokumente und Nachweise vom Rechtsträger an die Verpflichteten gestaltet sich in der Praxis sowohl für die Rechtsträger als auch für die Verpflichteten sehr zeitaufwendig. Die Verpflichteten müssen zunächst die erforderlichen Dokumente anhand der Rechtsform und der Eigentums- und Kontrollstruktur spezifizieren und vom Rechtsträger anfordern. Die für die jeweilige Geschäftsbeziehung (zB. Finanzabteilung bei Kreditverträgen oder Einkauf bei Kfz-Leasing) zuständige Abteilung des Rechtsträgers muss in weiterer Folge intern die erforderlichen Dokumente anfordern, wodurch erste Ineffizienzen entstehen können, wenn diese Abteilung nicht in die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer involviert waren. Hinzukommt, dass bei ausländischen Eigentümerstrukturen auch neue Dokumente einholen, da beispielsweise Nachweise über die Existenz von übergeordneten ausländischen Rechtsträgern nicht älter als sechs Wochen sein dürfen. Wenn ein Rechtsträger innerhalb eines Jahres mit mehreren Verpflichteten Geschäftsbeziehungen eingetht oder gelegentliche Transaktionen abwickelt, so muss dieser Prozess oft mehrfach wiederholt werden, wodurch weitere Ineffizienzen entstehen. Im Ergebnis ist der Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten und die Rechtsträger hoch.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Verzicht auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 hätte ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge und stellt daher keine zulässige Option dar. Auch eine Befristung gemäß § 1 Abs. 5

DeregulierungsgrundsätzeG 2017 auf einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung, ist aufgrund der Umsetzungsverpflichtung in Art. 4 der Richtlinie (EU) 2018/843 nicht zulässig und hätte ebenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge.

Wenn keine Übermittlung von Dokumenten und Nachweisen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Compliance-Package) vorgesehen wird, kann keine Entlastung der Verpflichteten und Rechtsträger realisiert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer benötigt eine gewisse Vorlaufzeit. Daher soll die interne Evaluierung im Jahr 2023 durchgeführt werden. Zudem sollen auch Empfehlungen aus der nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der Messbarkeit der Effektivität der gesetzten Maßnahmen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Rechtslage berücksichtigt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/843 und stellt einen soliden aufsichtsrechtlichen Rahmen dar.	Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 wird der aufsichtsrechtliche Rahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt und es wird umfangreiches Datenmaterial über die Effektivität der gesetzten Maßnahmen verfügbar sein.

Ziel 2: Verringerung der Aufwandes für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sofern kein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt müssen die Verpflichteten die wirtschaftlichen Eigentümer anhand von Dokumenten und Nachweisen überprüfen. Diese Nachweise und Dokumente sind nicht im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeichert und müssen von den Verpflichteten von den Rechtsträgern angefordert werden.	Die für die Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern erforderlichen Dokumente und Nachweise von Rechtsträgern werden an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt. Bis zum Jahr 2023 soll bei den Anwendungsfällen Unternehmen mit internationaler Eigentümer und Kontrollstruktur, Aktiengesellschaften und Privatstiftungen in den überwiegenden Fällen ein gültiges Compliance-Package verfügbar sein.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung

Beschreibung der Maßnahme:

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 wird eine Beaufsichtigung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgesehen, es werden verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko festgelegt, die Zusammenarbeit der FMA mit anderen nationalen und internationalen Behörden für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird weiter verbessert, Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer werden gesetzt und eine öffentliche Einsicht in dem von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Maß wird ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Siehe Indikator bei Ziel 1.	Siehe Indikator bei Ziel 1.

Maßnahme 2: Etablierung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Nachweise (Compliance-Package)

Beschreibung der Maßnahme:

Über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 hinausgehend soll das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Nachweise ausgebaut werden. Auf freiwilliger Basis können die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente gespeichert werden (Compliance-Package). Verpflichtete sollen auf Basis dieser Dokumente die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes feststellen und überprüfen können.

Durch die Übermittlung der für die Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern erforderlichen Dokumenten von Rechtsträgern an das Register der wirtschaftlichen Eigentümern, die zentrale Speicherung der Dokumente im Register und der Abruf der Dokumente durch die Verpflichteten sollen Synergieeffekte erzielt werden, die den mit der Erstellung und Übermittlung eines Compliance-Packages verbundenen Aufwand deutlich übersteigen. Durch die Möglichkeit auf Compliance-Packages von übergeordneten Rechtsträgern zu verweisen, kann das Compliance-Package einer Holdinggesellschaft mit internationaler Eigentümerstruktur oder einer Privatstiftung jeweils für alle untergeordneten Rechtsträger verwendet werden, wodurch sich Multiplikationseffekte bei der Reduktion des Verwaltungsaufwandes ergeben.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Siehe Indikator bei Ziel 1 und 2.	Siehe Indikator bei Ziel 1 und 2.

Maßnahme 3: Verbesserung der Möglichkeiten zur Einbindung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in IT-Systeme von Verpflichteten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ermöglichung der Verwendung des Webservices des Unternehmensserviceportals sollen Verpflichtete künftig noch einfacher Auszüge aus dem Register abrufen können. So soll in Zukunft

Auszüge und freigegebene Compliance-Packages direkt von IT-Systemen von Verpflichteten, beispielsweise Kreditinstituten, Wirtschaftstreuhand- und Rechtsanwaltskanzleien und abgerufen werden können. Dadurch wird die Digitalisierung von bisher manuellen Schritten erleichtert und insbesondere Verpflichteten mit vielen betroffenen Beschäftigten die Verwendung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erleichtert, da die Verpflichtung zur Registrierung von einzelnen Beschäftigten der Verpflichteten im Unternehmensserviceportal entfällt, wodurch der Verwaltungsaufwand insbesondere für große Kreditinstitute mit einer großen Zahl an potentiellen Nutzern deutlich reduziert wird.

Durch die Einrichtung eines Änderungsdienstes werden Verpflichtete über neue Meldungen, neue Meldungen mit Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer und Ergänzungen des Compliance-Packages ihrer Kunden informiert und können durch die Verwendung eines Webservices automatisationsunterstützt die relevanten Auszüge und freigegebene Compliance-Packages abrufen. Berufsmäßige Parteienvertreter können über den Änderungsdienst rechtzeitig vor Fälligkeit der jährlichen Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer erinnert werden.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Siehe Indikator bei Ziel 1 und 2.	Siehe Indikator bei Ziel 1 und 2.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Kosten für die technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843 betragen 387.818 Euro und die Kosten für die technische Umsetzung des Ausbaus des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente (Compliance-Package) betragen rund 572.760 Euro. Die Kosten wurden auf der Grundlage des Begutachtungsentwurfes von der Statistik Austria und der BRZ GmbH geschätzt und sind für die einbringende Stelle der Gründe und der Höhe nach plausibel. Die dem Grunde nach absehbare Erhöhung der Betriebskosten, kann derzeit noch nicht zahlenmäßig abgeschätzt werden.

Die Kosten für die Umsetzung des Compliance-Package sollen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen über die Nutzungsentgelte für die Einsicht in Compliance-Packages wieder ausgeglichen werden. Die Kosten hierfür sollen in einer Novelle der WiEReG NutzungsentgelteV festgelegt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Novelle dargestellt werden. Da aufgrund der neuen Funktionalitäten des Registers und der zukünftigen Möglichkeiten zum Abruf von Auszügen über einen Webservice des Unternehmensserviceportals mit einer stark steigenden Nutzung gerechnet werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kosten der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 über Nutzungsentgelte ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2019 erfolgt die Bedeckung der in diesem Jahr anfallenden Auszahlungen von 387.818 Euro im Rahmen des Budgetvollzugs aus dem Detailbudget 15.01.01.

Für das Jahr 2020 sind die Auszahlungen von 572.760 Euro im Bundesfinanzrahmengesetz berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2019	2020	2021	2022	2023
----------------------	------	------	------	------	------

Technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843	387.818	0	0	0	0
Technische Umsetzung des Compliance-Package	0	572.760	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Jährliche Bestätigung der Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer	§ 5 Abs. 1 WiEReG	184

Als Teil der Umsetzung der von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird eine Verpflichtung zur jährlichen Bestätigung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt. Nach der bisherigen Gesetzeslage sind die Rechtsträger verpflichtet jährlich ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Sollten bei dieser Überprüfung festgestellt werden, dass sich die wirtschaftlichen Eigentümer geändert haben, so ist eine Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben. Zusätzlich sind Änderungen, von denen der Rechtsträger Kenntnis erlangt schon bisher binnen vier Wochen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Von der Änderung sind daher nur jene Rechtsträger betroffen, bei denen sich keine unterjährigen Änderungen ergeben und bei denen auch bei der jährlichen Überprüfung keine Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden. Da das Meldeformular bereits mit den zuletzt gemeldeten Daten vor befüllt wird, ist nur mit einem geringen zusätzlichen Aufwand für das Einloggen und das Absenden des Meldeformulares zu rechnen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Jährliche Bestätigung der Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer	§ 5 Abs. 1 WiEReG	neue IVP	Europäisch	184.213

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Als Teil der Umsetzung der von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird eine Verpflichtung zur jährlichen Bestätigung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt. Nach der bisherigen Gesetzeslage sind die Rechtsträger verpflichtet jährlich ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Sollten bei dieser Überprüfung festgestellt werden, dass sich die wirtschaftlichen Eigentümer geändert haben, so ist eine Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben. Zusätzlich sind Änderungen, von denen der Rechtsträger Kenntnis erlangt binnen vier Wochen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Von der Änderung sind daher nur jene Rechtsträger betroffen, bei denen sich keine unterjährigen Änderungen ergeben haben und bei denen auch bei der jährlichen Überprüfung keine Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt wurden. Derzeit sind von den rund 353.000 im Register eingetragenen Rechtsträger rund 72.500 meldepflichtig. Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass rund 200 bis 400 Änderungsmeldungen pro Woche im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass von den 72.500 für rund 10.400 bis 20.800 die jährliche Aktualisierung durch die Änderungsmeldung hinausgeschoben wird. Hinzu kommt, dass von den verbleibenden Rechtsträgern rund ein Viertel aufgrund bei der jährlichen Überprüfung festgestellten Änderungen schon nach der geltenden Rechtslage meldepflichtig ist. Im Ergebnis sind rund 42.700 Rechtsträger von dieser Neuerung insoweit betroffen, als diese eine Bestätigung der bereits gemeldeten Daten vornehmen müssen. Da das Meldeformular bereits mit den zuletzt gemeldeten Daten vorbefüllt wird, ist höchstens mit einem Aufwand von rund fünf Minuten für das Einloggen, die Kontrolle der Daten und das Absenden des Meldeformulars zu kalkulieren. Für das Ausdrucken der Zusammenfassung der Meldung zur Dokumentation ist zudem ein Aufwand von zwei Minuten zu rechnen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Unternehmensserviceportal

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja. Es soll sichergestellt werden, dass die Meldung vom Rechtsträger selbst oder von einem befugten Parteienvertreter eingebracht wird.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich, da die meldende Person über das Unternehmensserviceportal eindeutig identifiziert ist.

Unternehmensgruppierung 1: Meldepflichtige Rechtsträger	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:05	37	0,00	0	3	3
Verwaltungstätigkeit 2: Dokumentation, Archivierung	00:02	37	0,00	0	1	1
Fallzahl	42.675					
Sowieso-Kosten in %	0					

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 667633942).